

Schlachthausgebühren

Autor(en): **Brändle / Fetscherin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **33 (1891)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlachthausgebühren.

Von den Thierärzten Brändle und Fetscherin in St. Gallen.

In der Schweiz bestehen in den verschiedenen Städten und auch in einzelnen grösseren Ortschaften öffentliche Schlachthäuser, in denen obligatorisch alle zur Schlachtung bestimmten Thiere (Rind- und Schmalvieh) getödtet werden müssen. Die Zahl dieser öffentlichen Verkehrsanstalten ist leider noch viel zu gering. Wir sagen leider, weil bekanntermassen die Kontrolle punkto Stückzahl und punkto Fleischschau nur in den öffentlichen Schlachtlokalen eine rationelle und einheitliche sein kann und weil überall da, wo die Schlachtung in Privatlokalen geschehen kann, einerseits eine grosse Zahl von Thieren ohne jedwede Kontrolle geschlachtet und andererseits in vielen Fällen bei Ankunft des Fleischschauers einzelne und gewöhnlich gerade die wichtigsten Theile und Organe der geschlachteten Thiere bereits beseitigt bzw. verkauft und verbraucht worden sind.

In Bezug auf die seitens der Metzger zu entrichtenden Gebühren herrschen in der Schweiz die verschiedensten Ansätze. Wir machen stets die Beobachtung, dass an allen jenen Orten, wo die primitivsten Einrichtungen in den öffentlichen Schlachthäusern existiren, auch die Gebühren in ganz minimen Ansätzen bestehen, und dass an jenen Orten, in denen in den letzten zehn Jahren neue und erweiterte Verkehrsanstalten geschaffen wurden, erheblich bedeutendere Gebühren entrichtet werden müssen. Diese Thatsache ist an und für sich sehr begründet, denn jemehr eine Stadt oder eine Ortschaft für eine derartige Verkehrsanstalt auswirft und verausgabt, desto mehr wird sie darauf bedacht sein müssen, höhere Gebühren von den Interessenten wieder in Einnahme zu bringen. Es sind indessen die Ansätze der Gebühren so grundverschieden, ja sie stehen in einzelnen Orten so grundfalsch im Verhältniss zu den solchen Verkehrsanstalten zugewendeten Geldanlagen, dass es einiges Interesse zu haben scheint, eine diesfällige Statistik zu erstellen und zu veröffentlichen. Wir haben uns Mühe genommen, das Material zu sammeln und erlauben wir uns folgende Zusammenstellung Behörden und Interessenten vor Augen zu führen.

Gemeinden.	Ochsen.		Rind.		Kalb.		Schwein.		Schaf.		Ziege.		Bemerkungen.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Aarau	2	—	1	30	—	25	—	—	—	—	—	20	
Altstätten	1	80	1	80	—	90	—	—	—	—	—	60	
Appenzell	2	70	2	70	—	20	—	—	—	—	—	70	
Baselstadt	1.50-3Fr.	—	1.50-3Fr.	—	—	70	—	—	—	—	—	40	
Bern	6	—	6	—	—	50	—	—	—	—	—	20	In Basel wird an Gebühren bei Grossvieh unter 250 kg lebend. Gewicht = Fr. 1.50 entrichtet, und bei Grossvieh über 250 kg lebend. Gewicht = 3 Fr.
Biel	8	60	8	60	—	80	80	—	—	—	—	30	
Burgdorf	3	—	3	—	—	80	50	—	—	—	—	50	
Chaux-de-Fonds	10	—	10	—	—	50	—	—	—	—	—	—	In Chaux-de-Fonds soll vom Jahre 1892 für Grossvieh nunmehr 9 Fr. entrichtet werden und vom Jahre 1893 wird für Grossvieh an Gebühr noch 8 Fr. bezahlt.
Chur	3	—	2	—	—	80	—	—	—	—	—	50	
Frauenfeld	2	50	2	50	—	70	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	7	60	7	60	—	—	—	—	—	—	—	50	
Genève	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	2	25	2	25	—	—	—	—	—	—	—	35	
Lausanne	6	50	6	50	—	50	60	—	—	—	—	75	
Liestal	1	80	1	80	—	70	70	—	—	—	—	50	
Locle	13	—	13	—	—	70	—	—	—	—	—	20	
Lugano	5	—	4	—	—	1.80	—	—	—	—	—	60	In Lugano ist die Gebühr für „Kälber“ bis 3 Monate = 1 Fr. und für „Kälber“ über 3 Monate bis 1 Jahr = Fr. 1.80.
Luzern	1	50	1	50	—	40	90	—	—	—	—	20	
Schaffhausen	2	50	2	50	—	60	60	—	—	—	—	30	
Solothurn	4	—	4	—	—	30	—	—	—	—	—	30	
Stans	2	14	2	14	—	14	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	1	50	1	—	—	40	30	—	—	—	—	20	
St. Immer	8	—	8	—	—	—	50	—	—	—	—	80	
Winterthur	1	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	50	
Zürich	5	50	5	50	—	10	60	—	—	—	—	—	